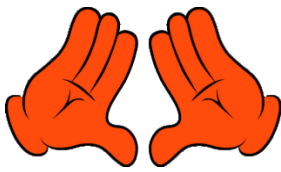


Beitragsordnung des Vereins



Schießsportclub Heidedreieck

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

§ 2 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

§ 2 Nr. 2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 3 Nr. 1 Die festgesetzten Beträge werden vierteljährlich zum 3. Januar, 3. April, 3. Juli und zum 03. Oktober des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Nr. 2 Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Nr. 3 Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr	Aufnahmegebühr
Volljähriges Mitglied	60 Euro	15 Euro
Ermäßigter Beitrag	30 Euro	7,50 Euro
Familienbeitrag (Zwei Volljährige Mitglieder und ein minderjähriges Kinder)	84 Euro (jedes weitere minder- jährige Kind: 12 €)	21 Euro

- § 4 Nr. 1 Folgende Personengruppen haben Anspruch auf den ermäßigten Beitrag:
- a. Minderjährige Kinder
 - b. Schüler
 - c. Studenten bis zum Eintritt in das 26. Lebensjahr
 - d. FSJ-Leistende
 - e. Auszubildende
 - f. Rentner
 - g. Arbeitssuchende
 - h. Schwerbehinderte ab GdB von 50 %
- § 4 Nr. 2 Eine passive Mitgliedschaft ist möglich und muss bei der Beitrittserklärung entsprechend angegeben werden
Passive Mitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag.
Passive Mitglieder dürfen nicht an offiziellen Schießwettbewerbe, wie der Kreismeisterschaft, teilnehmen
- § 4 Nr. 3 Kostenfreie Mitgliedschaften können durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste ausgesprochen werden.
Eine Ehrenmitgliedschaft sind automatisch kostenfrei.
Pro volljähriges, nicht ermäßigtes Mitglied ist ein eigenes Kind bis einschließlich 11 Jahren kostenfrei.
- § 4 Nr. 4 Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- § 4 Nr. 5 Sollte ein Mitglied in wirtschaftliche Probleme geraten, so kann dieses den Antrag auf einen zeitlich begrenzten, verringerten Beitrag oder eine Aufschiebung der Beiträge stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
- § 4 Nr. 6 Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 7 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Werktag des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme in den Verein auf das Beitragskonto des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag muss bei dieser Zahlweise für das gesamte Jahr bzw. entsprechend anteilig im Beitrittsjahr entrichtet werden.
- § 4 Nr. 8 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
Bei Lastschriftrückgaben werden die entstandenen Mehrkosten in Folge der Rückbuchung dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: KSK Walsrode
IBAN: DE74 2515 2375 0045 1776 56
BIC: NOLADE21WAL

Andere Zahlungsweisen (z.B. Barzahlung) werden nicht anerkannt.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.06.2018.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister